

Merkblatt

Richtig ausschreiben.

Checkliste für öffentliche Auftraggeber

Dieses Merkblatt wurde mit großer Sorgfalt erarbeitet. Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhaltes kann ungeachtet dessen nicht übernommen werden.

Autoren: Angelika Höß, Steffen Müller, Anna Schlange-Schöningen, Lilian Busse.
Aktualisierungen: Sabine Tauber
Stand: März 2024

Inhaltsverzeichnis

Kurzcheckliste.....	5
Erläuterungen zur öffentlichen Auftragsvergabe.....	8
I Bedarfsermittlung	9
II Wahl des Vergabeverfahrens	10
1) EU-weite oder nationale Ausschreibung	10
2) Verfahrensarten.....	10
a) Verfahren im Unterschwellenbereich – Nationale Verfahren	10
aa) Öffentliche Ausschreibung (National).....	11
ab) Beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb (National) .	11
ac) Freihändige Vergabe (National)	11
ad) Direktkauf.....	12
b) Verfahren im Oberschwellenbereich – EU-weite Verfahren.....	12
ba) Offenes Verfahren / Nicht offenes Verfahren (EU-weit)	12
bb) Verhandlungsverfahren mit/ohne Teilnahmewettbewerb (EU-weit)	12
bc) Wettbewerblicher Dialog (EU-weit).....	13
bd) Innovationspartnerschaft (EU-weit)	13
3) Ausnahmen von der Pflicht der Durchführung eines Vergabeverfahrens	14
4) Wahl der Vergabeordnung.....	14
III Erstellung der Vergabeunterlagen	15
1) Leistungsbeschreibung.....	15
2) Aufteilung nach Losen	16
3) Zuschlagskriterien.....	16
4) Anforderungen an die Eignung des Bieters.....	17
a) Grundsätzliches	17
b) Eignungsleihe	18
c) Unterauftragnehmer	19
IV Ablauf des Vergabeverfahrens	21
1) Vorinformation, § 38 VgV (nur für EU-weite Ausschreibungen).....	21
2) Auftragsbekanntmachung bzw. Aufforderung zur Interessensbestätigung	22
3) Teilnahmewettbewerb.....	23
4) Angebotsphase.....	24
5) Angebotseröffnung	25

6) Prüfung und Wertung der Angebote	25
7) Vorabinformation (EU-weite Ausschreibungen)	26
8) Zuschlag/ Aufhebung des Vergabeverfahrens.....	27
V Sonstige zu beachtende Pflichten und Aspekte.....	29
1) Dokumentation (Vergabevermerk)	29
2) Fristen	30
3) Nebenangebote / Varianten	32
4) Rahmenvereinbarungen, Dynamische Beschaffungssysteme	32
a) Rahmenvereinbarungen.....	32
b) Dynamische Beschaffungssysteme.....	32
5) Auftragsänderungen	33
6) eVergabe.....	34
7) Inhouse-Vergabe und Interkommunale Zusammenarbeit.....	35
8) Bewerber- und Bietergemeinschaften	36
9) Statistikpflichten.....	37

Zur Benutzung dieses Dokuments:

Am Anfang befindet sich eine Kurz-Checkliste mit den wichtigsten Punkten und zu beachtenden Pflichten bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens. Diese werden im darauffolgenden Text jeweils genauer erläutert, wobei Sie durch das Anklicken der Stichwörter in der Checkliste direkt zu der entsprechenden Passage im Text gelangen. Dort wiederum finden Sie ebenfalls einige Verlinkungen, die auf Standardformulare zu Bekanntmachungen oder auf Plattformen führen.

Außerdem finden Sie alle im Text angesprochenen zu veröffentlichenden Dokumente exemplarisch in der Mustervergabeakte auf der Website der ABST SH – sowohl für ein nationales als auch für ein EU-weites Ausschreibungsverfahren.

Dieses Merkblatt berücksichtigt alle Änderungen, die sich im Zuge der Vergaberechtsreform 2016 durch die Einführung der neuen EU- Vergaberichtlinien und ihrer Umsetzung in nationales Recht, inklusive der Einführung der Unterschwellenvergabeordnung 2017 und der VOB/A 2019, ergeben haben.

9a.	<input type="checkbox"/> Erstellung einer präzisen <u>Leistungsbeschreibung</u> ggf. unter Angabe von Gütezeichen
9b.	<input type="checkbox"/> Angabe der <u>Bewerbungsbedingungen und Vertragsbedingungen</u>
9c.	<p><u>Anforderungen an die Eignung des Bieters:</u> Welche Eignungsnachweise werden verlangt? _____</p> <p><input type="checkbox"/> Der Nachweis durch eine Eintragung in einem amtlichen Verzeichnis wird akzeptiert.</p>
9d.	<input type="checkbox"/> Festlegung der <u>Zuschlagskriterien</u>
10.	<p><input type="checkbox"/> Erstellung eines Zeitplans mit den einzelnen Schritten des Vergabeverfahrens und einzuhaltenden Fristen</p> <p>Geplantes Datum der Auftragsbekanntmachung: _____</p> <p>Teilnahmefrist bis zum: _____</p> <p>Angebotsfrist bis zum: _____</p> <p>Informations- und Wartefrist: _____</p> <p>⇒ Zuschlagserteilung frühestens: _____</p> <p>Erforderliche Bindefrist: _____</p>
11.	<input type="checkbox"/> Vorinformation fakultativ zur späteren Verkürzung der Angebotsfrist bzw. als Ersatz der Auftragsbekanntmachung im nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren (Interessensbekundung)
12.	Veröffentlichung einer <u>Auftragsbekanntmachung</u>
12a.	<p><input type="checkbox"/> Veröffentlichung auf Internetportalen sowie ggf. in Veröffentlichungsblättern, Fachzeitschriften etc. bzw., Verlinkung mit www.service.bund.de</p> <p><input type="checkbox"/> Veröffentlichung des Standardformulars im TED</p> <p><input type="checkbox"/> Angabe einer Internetadresse für den direkten, uneingeschränkten, unentgeltlichen Zugang zu den <u>Vergabeunterlagen</u> (E-Vergabe)</p> <p><input type="checkbox"/> Sollen spezielle Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit getroffen werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Für Verfahren mit Teilnahmewettbewerb: Soll die Anzahl der Bieter, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, begrenzt werden?</p>
12b.	<input type="checkbox"/> bei Interessensbekundung Versendung einer <u>Aufforderung zur Interessensbestätigung (Teilnahmewettbewerb)</u>

13.	<p>Für Verfahren mit <u>Teilnahmewettbewerb</u>:</p> <p><input type="checkbox"/> Prüfung der eingegangenen Teilnahmeanträge auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit</p> <p><input type="checkbox"/> Prüfung der allgemeinen Eignung der Bewerber</p> <p><input type="checkbox"/> Ggf. Nachforderung von Unterlagen</p> <p><input type="checkbox"/> Auswahl der Bieter, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen</p> <p><input type="checkbox"/> Aufforderung nicht ausgeschlossener Bieter zur Angebotsabgabe</p>
14.	<input type="checkbox"/> Beantwortung von Bieterfragen und Bekanntmachung auf der Internetseite für den Abruf der Vergabeunterlagen
15.	<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls Änderung der Vergabeunterlagen und Bekanntmachung auf der Internetseite
16.	<input type="checkbox"/> Angebotseröffnung der eingegangenen Angebote zum angegebenen Eröffnungstermin
17.	<input type="checkbox"/> <u>Prüfung und Wertung der Angebote</u>
17a.	<p>Prüfung auf <u>Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit</u></p> <input type="checkbox"/> Ggf. Nachforderung fehlender leistungsbezogener Unterlagen bis zu einer zu bestimmenden Nachfrist
17b.	<input type="checkbox"/> Bei Öffentlichen Ausschreibungen / Offenen Verfahren: Überprüfung der <u>Eignung der Bieter</u>
17c.	<input type="checkbox"/> Überprüfung der <u>Angemessenheit der Preise</u> => Aufklärung ungewöhnlich niedriger Angebotspreise
17d.	<input type="checkbox"/> Überprüfung der <u>Zuschlagskriterien</u> (=> Eintragung in Bewertungsmatrix; Berechnung nach festgelegter Gewichtung) => Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots (bestes Preis-Leistungs-Verhältnis)
17e.	<input type="checkbox"/> Bei Verwendung von Eigenerklärungen als vorläufigen Eignungsnachweis: Aufforderung desjenigen Bieters, der das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat und den Zuschlag erhalten soll, zur Beibringung von konkreten, endgültigen <u>Eignungsnachweisen</u>
18.	<input type="checkbox"/> <u>Vorabinformation nicht berücksichtigter Bieter mind. 7 Kalendertage vor Zuschlagserteilung nach SHVgVO</u> <u>Vorabinformation nicht berücksichtigter Bieter mind. 15 Kalendertage (falls per Brief) bzw. 10 Kalendertage (falls per Email / Fax) vor Zuschlagserteilung nach § 134 GWB</u>
19.	<p><u>Zuschlag (oder Aufhebung des Vergabeverfahrens) und Vergabebekanntmachung</u></p> <input type="checkbox"/> Spätestens nach 30 Tagen: Übermittlung der Vergabebekanntmachung an das Amt der EU für Veröffentlichungen
20.	<input type="checkbox"/> Überprüfen: Ist die <u>Dokumentation (Vergabevermerk)</u> vollständig?

Erläuterungen zur öffentlichen Auftragsvergabe

Leistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Die nachfolgende Übersicht soll eine Hilfestellung für den Vergabeprozess bieten und erläutert die wichtigsten Stationen, gegebenenfalls mit weiteren Hinweisen auf Formulare oder einzelne rechtliche Grundlagen.

Geregelt sind die Vorgaben für die Vergabeverfahren im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), in der Vergabeverordnung (VgV), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) sowie der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und für nationale Verfahren zudem in den jeweiligen Haushaltsordnungen.

Eine eigene Verordnung wurde für sogenannte sektorenspezifische Aufträge im Bereich der Post-, Verkehrs-, Trinkwasserversorgungs- und Energieversorgungsleistungen geschaffen (SektVO), die jedoch im Folgenden außer Betracht gelassen wird. Nicht eingegangen wird zudem auf Sonderregelungen für verteidigungs- und sicherheitsspezifische Vergaben (VSVgV).

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich (nationales Vergabeverfahren) ist zu beachten, dass es in der SHVgVO (Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung) einige Ausnahmen zur UVgO gibt.

I. Bedarfsermittlung

Am Anfang jeder Ausschreibung steht ein Ausschreibungsziel. Der Auftraggeber ermittelt den Bedarf für eine Leistung oder ein Produkt und formuliert ihn. Im Anschluss daran sind die Investitions- und Folgekosten des Auftrags zu schätzen und die Finanzierung zu klären. Das Vergabeverfahren beginnt erst, wenn der Bedarf festgestellt und dessen Finanzierung gesichert ist. Sollten die Kosten des Auftrags nicht gedeckt werden können und der Auftrag deshalb aufgehoben werden, kann es sich um einen unrechtmäßigen Abbruch des Vergabeverfahrens handeln, woraus sich ein Schadensersatzanspruch der Bieter ergeben kann.

Bei der Schätzung des Auftragswertes ist nach § 3 VgV vom voraussichtlichen Gesamtwert der Leistung (d. h. bei einer Aufteilung in Lose vom Gesamtwert aller Lose) ohne Umsatzsteuer auszugehen. Auch unter Umständen vorgesehene Optionen oder Auftragsverlängerungen sind zu berücksichtigen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Festlegung des geschätzten Auftragswertes ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung versandt bzw. das Vergabeverfahren eingeleitet wird.

Regelmäßig wiederkehrende Liefer- und Dienstleistungsaufträge, Daueraufträge sowie Aufträge, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums verlängert werden sollen, bestimmen sich auf der Grundlage des tatsächlichen Gesamtwerts entsprechender aufeinanderfolgender Aufträge aus dem vorausgegangenen Haushalts-/ Geschäftsjahr, wobei voraussichtliche Änderungen zu berücksichtigen sind, oder auf der Grundlage des geschätzten Gesamtwertes dieser Aufträge während des auf den ersten Auftrag folgenden Haushalts-/ Geschäftsjahres, wenn dieser länger als 12 Monate ist.

Für die Schätzung des Auftragswertes bei Konzessionsvergaben enthält § 2 KonzVgV Vorgaben bzw. Vorschläge zur Berechnung.

Mit der Schätzung des Auftragsvolumens beginnt die Dokumentation (s. V.1 Dokumentation (Vergabebericht)).

II. Wahl des Vergabeverfahrens

Die Art des Vergabeverfahrens entscheidet über dessen genauen Ablauf. Abzugrenzen ist zunächst danach, ob es sich um die Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder um eine Konzessionsvergabe handelt und, ob der Gegenstand eine Bauleistung (dann Ausschreibung nach der VOB/A) oder eine Liefer- oder Dienstleistung (dann Ausschreibung nach VgV bzw. UVgO) ist.

1. EU-weite oder nationale Ausschreibung

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen gelten derzeit folgende Schwellenwerte (jeweils netto):

Leistung	Klassische Auftraggeber	Sektorenauftraggeber
Liefer- und Dienstleistungen	221.000 € <i>(oberste und obere Bundesbehörden 143.000 €)</i>	443.000 €
Bauleistungen	5.538.000 €	5.538.000 €
Soziale und andere besondere Dienstleistungen	750.000 €	1.000.000 €
Konzessionen (jeder Art)	5.538.000 €	5.538.000 €

Eine Besonderheit gilt für Aufträge oberhalb des EU-Schwellenwerts, die in einzelnen Losen vergeben werden: Überschreitet der Gesamtwert des Auftrags den maßgeblichen Schwellenwert, so können einzelne Lose dennoch lediglich national ausgeschrieben werden, sofern ihr einzelner geschätzter Nettowert bei Liefer- und Dienstleistungen unter 80.000 Euro und bei Bauleistungen unter 1.000.000 Euro liegt und sie zusammen nicht mehr als 20 % des gesamten Auftragsvolumens ausmachen (sog. 20%-Kontingent). => § 3 Abs. 9 VgV

2. Verfahrensarten

Sowohl im nationalen Vergaberecht als auch im EU-Vergaberecht besteht bei der Vergabe öffentlicher Aufträge eine grundsätzliche Abgrenzung von Verfahren mit uneingeschränktem Bieterkreis, mit beschränktem Bieterkreis, aber vorgeschaltetem öffentlichen Teilnahmewettbewerb sowie von Verfahren mit von vornherein eingeschränktem Teilnehmerkreis. Die einzelnen nationalen und EU-weiten Verfahren unterscheiden sich jedoch im Einzelnen in ihren Voraussetzungen und ihrer Ausgestaltung.

a) Verfahren im Unterschwellenbereich – Nationale Verfahren

Am 02. Februar 2017 wurde die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Sie ersetzt die bisher geltende VOL/A für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Unterschwellenbereich. Für den Bund ist sie bereits am 02. September 2017 mit der Neufassung der Allgemeinen

Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Bundeshaushaltsordnung in Kraft getreten, in den einzelnen Bundesländern wird sie durch die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen in Kraft gesetzt, in Schleswig-Holstein zum 01. April 2019.

Durch die UVgO wird die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich an die für den Oberschwellenbereich geltenden Regelungen angeglichen. Die neue UVgO ist zwar deutlich umfangreicher als die VOL/A, dafür ist sie bezüglich Struktur und Inhalt weitgehend identisch mit der VgV. Dadurch ergeben sich nun nur noch wenige Unterschiede zwischen Vergaben im Ober- und Unterschwellenbereich.

aa) Öffentliche Ausschreibung/ beschränkte Ausschreibung mit TW

Bei einer öffentlichen Ausschreibung ist die Anzahl der Teilnehmer unbegrenzt. Nach der Neuregelung der UVgO hat der öffentliche Auftraggeber für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen freie Wahl zwischen einer öffentlichen Ausschreibung und einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§ 8 Abs. 2 UVgO).

ab) Beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb

Bei der Beschränkten Ausschreibung wird nur eine begrenzte Zahl von Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert, wobei normalerweise ein Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet ist, an dem sich alle potentiellen Bieter beteiligen können (s. oben). Für die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb muss ein Ausnahmetatbestand des § 8 Abs. 3 UVgO vorliegen.

Bei der Vergabe von Bauleistungen ist die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 3a VOB/A je nach Art der Bauleistung bis zu einem bestimmten Auftragswert ohne nähere Begründung zulässig.

Für Schleswig-Holstein gibt es in der SHVgVO (Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung) weitere Wertgrenzen, bis zu denen beschränkte Ausschreibungen ohne nähere Begründungen möglich sind (s. Wertgrenzentabelle).

Bei darüber liegenden Auftragswerten ist eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nur bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände des § 3a Abs. 2 VOB/A bzw. § 8 Abs. 3 UVgO möglich.

ac) Verhandlungsvergabe/ Freihändige Vergabe

Mit Inkrafttreten der UVgO wurde für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen anstelle der bisherigen Freihändigen Vergabe die Verhandlungsvergabe eingeführt. Diese kann – sofern ein Ausnahmetatbestand des § 8 Abs. 4 UVgO erfüllt ist oder es sich um einen Auftrag über soziale oder andere besondere Dienstleistungen handelt (§ 49 UVgO) – mit vorgeschaltetem öffentlichem Teilnahmewettbewerb oder ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden (§ 12 UVgO).

Die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb läuft wie die Freihändige Vergabe ab (siehe sogleich).

Im Bereich der Vergabe von Bauleistungen besteht analog die Möglichkeit der Frei- händigen Vergabe. Diese erfolgt ohne förmliches Vergabeverfahren. Es werden direkt

ausgewählte Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert, wobei sich die Aufforderung an mindestens drei Unternehmen richten soll, um ein Mindestmaß an Wettbewerb zu gewährleisten. Für Freihändige Vergaben muss ein Ausnahmetatbestand des § 3a Abs. 4 VOB/A gegeben sein.

Auch hier sind durch gesonderte Wertgrenzenerlasse der Länder bestimmte Wertgrenzen vorgesehen, bis zu deren Erreichen eine Verhandlungsvergabe bzw. Freihändige Vergabe ohne Begründung zulässig ist. In Schleswig-Holstein liegen diese Nettoauftragswerte bei 100.000 Euro.

Insbesondere für die Vergabe von Freiberuflichen Leistungen, vor allem Architekten- und Ingenieurleistungen, ist die Verhandlungsvergabe regelmäßig anwendbar (vgl. § 50 UVgO, wonach so viel Wettbewerb zu schaffen ist, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder den besonderen Umständen möglich ist). Hier gelten die allgemeinen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die weiteren haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

ad) Direktauftrag

Liefer- und Dienstleistungen, die einen voraussichtlichen Auftragswert von 1.000 Euro netto nicht überschreiten, können ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens direkt gekauft werden (§ 14 UVgO). Bei Bauleistungen liegt der Grenzwert bei 3.000 € (§ 3a Abs. 4 VOB/A). **Achtung abweichende Landesregelungen in Schleswig-Holstein (Liefer-/DL 5.000 €; VOB/A 10.000 €).**

b) Verfahren im Oberschwellenbereich – EU-weite Verfahren

ba) Offenes Verfahren / Nicht offenes Verfahren

Infolge der Vergaberechtsreform 2016 stehen Offenes Verfahren und Nicht Offenes Verfahren gleichrangig nebeneinander. Das Nicht Offene Verfahren erfordert jedoch zwingend einen vorgeschalteten öffentlichen Teilnahmewettbewerb, aufgrund dessen ausgewählte Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden.

bb) Verhandlungsverfahren mit und ohne Teilnahmewettbewerb

Ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb steht öffentlichen Auftraggebern nur zur Verfügung, wenn bei der Einleitung des Verfahrens die den Bedürfnissen des Auftraggebers entsprechende Leistung nicht eindeutig umschrieben werden kann, weil sie zu komplex ist oder bislang nicht am Markt verfügbare Lösungen erfordert, oder falls ein (Nicht) Offenes Verfahren zu keinem annehmbaren Ergebnis geführt hat. Die genauen Voraussetzungen ergeben sich aus § 14 Abs. 3 VgV.

Das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb ist zweistufig ausgestaltet, d.h. nach vorgeschaltetem öffentlichem Teilnahmewettbewerb werden ausgewählte Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb ist nur ausnahmsweise zulässig, falls einer der Ausnahmetatbestände des § 14 Abs. 4 VgV vorliegt.

Nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe wird in aller Regel anschließend über den Inhalt der abgegebenen (Erst-)Angebote verhandelt, um diese zu verbessern. Die Auswahl des erfolgreichen Bieters erfolgt dann auf der Grundlage der eingereichten endgültigen Angebote. Falls der öffentliche Auftraggeber einen entsprechenden Hinweis in der Auftragsbekanntmachung veröffentlicht, kann er sich jedoch auch vorbehalten, den Zuschlag ohne Verhandlung auf Grundlage der Erstangebote zu vergeben (§ 17 Abs. 11 VgV).

Das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (oder alternativ das Verfahren des Wettbewerblichen Dialogs, siehe sogleich) ist in der Regel für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen anzuwenden (§ 74 VgV).

bc) Wettbewerblicher Dialog

Das Verfahren des Wettbewerblichen Dialogs ist grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen zulässig wie ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (§14 Abs. 3 VgV).

Es ist ein mehrstufiges Verfahren: Im Anschluss an einen öffentlichen Teilnahmewettbewerb werden ausgewählte Unternehmen zunächst zur Teilnahme am Dialog eingeladen und nach dessen Abschluss zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Auch dieses Verfahren steht regelmäßig für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen zur Verfügung (§ 74 VgV).

bd) Innovationspartnerschaft

Die Innovationspartnerschaft bezieht sich auf Liefer- und Dienstleistungen, die in der gewünschten Form ebenfalls noch nicht auf dem Markt vorhanden sind, sondern erst im Rahmen eines Forschungs- oder Innovationsprojektes entwickelt und anschließend erworben werden sollen. Auch hier werden nach einem öffentlichen Teilnahmewettbewerb ausgewählte Unternehmen zur Abgabe von Projektangeboten aufgefordert, über deren Inhalt anschließend verhandelt wird, um sie zu verbessern. Dies kann über mehrere Phasen geschehen, in denen die Zahl der Bewerber schrittweise verringert wird (§ 19 VgV).

Eine Besonderheit gilt für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale oder andere besondere Dienstleistungen, die in Anhang XIV der RL 2014/24/EU aufgeführt sind: Neben dem höheren Schwellenwert (s. o.), steht hier dem Auftraggeber die Wahl des Verfahrens, mit Ausnahme des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb, frei.

*Auch Sektorenauftraggebern steht die Wahl zwischen
Offenem Verfahren, Nicht offenem Verfahren,
Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb sowie
Wettbewerblichem Dialog frei.*

*Das Konzessionsvergabeverfahren kann der Konzessionsgeber nach Maßgabe der
KonzVgV frei ausgestalten. Es orientiert sich am Verhandlungsverfahren mit
Teilnahmewettbewerb. Aus Gründen der Übersichtlichkeit bleibt die Konzessions-
vergabe hier jedoch außer Betracht.*

3. Ausnahmen von der Pflicht zur Durchführung eines Vergabeverfahrens

Das GWB legt in §§ 107, 108, 109, 116, 117 und 145 Ausnahmen von seinem Anwendungsbereich fest, die unter anderem spezielle Dienstleistungen oder Tätigkeiten, vorrangige Vergabeverfahrensregelungen sowie den Bereich der öffentlich- öffentlichen Zusammenarbeit betreffen. Durch den Verweis in § 1 Abs. 2 UVgO gelten diese Ausnahmen künftig auch im Hinblick auf die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich.

4. Wahl der Vergabeordnung

Die anzuwendende Vergabeordnung bestimmt sich folgendermaßen:

Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungen

- Im Oberschwellenbereich: VgV (auch für Architekten- und Ingenieurleistungen)
- Im Unterschwellenbereich: UVgO

Vergabe von Bauleistungen

- Im Oberschwellenbereich: VOB/A (2. Abschnitt – „VOB/A-EU“)
- Im Unterschwellenbereich: VOB/A (1. Abschnitt)

Vergabe von Konzessionen

KonzVergVO

Vergabe von Aufträgen im Sektorenbereich

SektVO

Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit

VSVgV

Bei Mischleistungen ist danach zu entscheiden, wo der Schwerpunkt des Auftrags bzw. dessen prägender Charakter liegt.

III. Erstellung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen sind das Kernstück der Ausschreibung und sind mit großer Sorgfalt zu erstellen. Sie bestehen aus:

- dem Anschreiben als Aufforderung zur Abgabe von Angeboten oder Teilnahmeanträgen oder Begleitschreiben für die Abgabe der angeforderten Unterlagen,
- den Bewerbungsbedingungen und
- den Vertragsunterlagen, die aus Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen (beachte VOL/B oder VOB/B) bestehen.

⇒ § 21 UVgO, § 8 VOB/A bzw. § 29 VgV, § 8 EU VOB/A

1. Leistungsbeschreibung

Der Auftraggeber muss die zu beschaffende Leistung bzw. das zu beschaffende Produkt eindeutig und erschöpfend beschreiben. Hierin sind alle den Preis beeinflussenden Faktoren anzugeben. Die Leistung ist grundsätzlich produktneutral zu beschreiben. Eine Ausnahme kann durch die besondere Art der Leistung gerechtfertigt sein, wobei die Rechtfertigung genau zu dokumentieren ist.

Die gewünschte Leistung muss so beschrieben werden, dass sie von allen Bewerbern im gleichen Sinne verstanden werden kann und die Angebote miteinander verglichen werden können.

Die Leistungsbeschreibung gibt somit einen umfassenden Überblick über das Vorhaben, unter anderem mit:

- den auszuführenden Leistungen
- den örtlichen Verhältnissen und
- dem zeitlichen Ablauf der Leistungen.

Die Beschreibung enthält die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen, wie Arbeitsaufträge und die vom Auftragnehmer anzufertigenden Unterlagen (Zeitpläne, Dokumentationen).

Soll bei einem Liefer- oder Dienstleistungsauftrag der Vertrag gegebenenfalls während der Laufzeit unwesentlich geändert oder nach Ende der Laufzeit verlängert werden, ohne ein neues Vergabeverfahren durchführen zu müssen, so ist eine entsprechende Option bereits in der Leistungsbeschreibung zu vermerken (§ 47 Abs. 1 UVgO, § 132 Abs. 2 Nr. 1 GWB).

Als Nachweis darüber, dass eine Leistung den in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, kann der öffentliche Auftraggeber die Vorlage von Gütezeichen verlangen, sofern

- diese lediglich Kriterien betreffen, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und zur Bestimmung der geforderten Merkmale geeignet sind, die

Gütezeichen-Anforderungen auf objektiv nachprüfbar, nichtdiskriminierenden Kriterien basieren,

- diese Gütezeichen im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens eingeführt werden,
- die Gütezeichen für alle Betroffenen zugänglich sind und
- die Anforderungen an die Gütezeichen von einem Dritten festgelegt werden, auf den der beantragende Unternehmer keinen Einfluss hat.

Macht der öffentliche Auftraggeber von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss er auch andere gleichwertige Gütezeichen akzeptieren.

Bei der Beschaffung von Leistungen im Oberschwellenbereich, die zur Nutzung durch natürliche Personen vorgesehen sind, ist der Grundsatz der Barrierefreiheit zu beachten. Falls in der Leistungsbeschreibung von diesem Erfordernis abgewichen wird, ist dies in der Dokumentation zu begründen

⇒ §§ 23, 24, 47 Abs. 1 UVgO, § 7 VOB/A bzw. §§ 121, 132 Abs. 2 Nr. 1 GWB, §§ 31, 34 VgV, §§ 7 EU ff. VOB/A

2. Aufteilung nach Losen

Je nach Art und Umfang der ausgeschriebenen Leistung bzw. des ausgeschriebenen Produkts hat die Vergabe in mehreren Losen zu erfolgen. Dabei wird zum einen hinsichtlich der Menge aufgeteilt (Teillose), zum anderen hinsichtlich des betroffenen Fachgebiets (Fachlose).

Ausnahmsweise kann auf die Aufteilung in Lose verzichtet werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern, wobei diese in der Dokumentation anzugeben sind.

Eine Hilfestellung bei der Beurteilung, ob und inwieweit eine Aufteilung in Lose notwendig und sinnvoll ist, kann ein vom BMWi zur Verfügung gestelltes Berechnungstool bieten, das Sie zusammen mit einem Leitfaden auf der Homepage des Ministeriums (im Fließtext, Absatz 2 Unterabsatz 5) zum Download finden.

⇒ § 22 UVgO, § 5 Abs. 2 VOB/A bzw. § 97 Abs. 4 GWB, § 5 Abs. 2 EU VOB/A

3. Zuschlagskriterien

Jede Beschaffung steht unter dem Gebot der „Wirtschaftlichkeit“. Der Zuschlag ist auf das – unter Berücksichtigung aller Umstände – wirtschaftlichste Angebot, d. h. mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, zu erteilen. Der niedrigste Preis allein ist nicht ausschlaggebend. Sofern jedoch keine weiteren Kriterien angegeben sind, entscheidet einzig und allein der Preis.

Ansonsten können der Preis oder die (Lebenszyklus-)Kosten zusammen mit qualitativen, sozialen oder umweltbezogenen Aspekten berücksichtigt werden. Hierunter fallen auch die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals; diese können als Zuschlagskriterien

aufgenommen werden, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann. (Dieser maßgebende Einfluss ist in der Dokumentation zu begründen, sollte aber in vielen Fällen möglich sein.)

Die Zuschlagskriterien sind in der Vergabebekanntmachung oder den Vergabeunterlagen anzugeben.

Sie müssen rechtlich zulässig, diskriminierungs- und willkürfrei sein. Insbesondere müssen sie zwingend einen Bezug zum Auftragsgegenstand aufweisen.

Die Gewichtung der einzelnen Zuschlagskriterien ist anzugeben, andernfalls ist das Fehlen der Gewichtung in der Dokumentation zu begründen.

Im Rahmen der UVgO sowie im Oberschwellenbereich besteht zusätzlich die Möglichkeit, einen Festpreis vorzugeben, und die Angebote allein anhand der genannten qualitativen, sozialen und umweltbezogenen Aspekte zu qualifizieren.

⇒ § 43 UVgO, § 16d Abs. 1 VOB/A bzw. § 58 Abs. 2 VgV, § 16d EU Abs. 2 VOB/A

4. Anforderungen an die Eignung des Bieters

a) Grundsätzliches: Eignung und Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Die Bieter haben nachzuweisen, dass sie für die Ausführung des Auftrags grundsätzlich geeignet (leistungsfähig und fachkundig) sind und dass bei ihnen keine Ausschlussgründe vorliegen bzw. dass sie zuverlässig sind.

Nach der neu eingeführten UVgO und dem 2016 reformierten GWB stellt die Zuverlässigkeit kein Eignungskriterium im eigentlichen Sinne mehr dar; vielmehr stellt die fehlende Zuverlässigkeit einen Ausschlussgrund dar und ist daher unter dem Punkt „Nichtvorliegen von Ausschlussgründen“ zu prüfen.

Für Bauaufträge im Unterschwellenbereich sieht die VOB/A dagegen nach wie vor die Zuverlässigkeit des Bieters als Eignungskriterium an (§§ 6a Abs. 1, 16b Abs. 1 VOB/A). Inhaltlich ergibt sich daraus jedoch kein Unterschied, es handelt sich lediglich um eine andere Systematik der Prüfung.

Die Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und beziehen sich auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit.

Die Ausschlussgründe ergeben sich aus §§ 123, 124 GWB (i.V.m. § 31 Abs. 1 UVgO) bzw. aus § 16 VOB/A.

Für den Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen sind im nationalen Bereich grundsätzlich Eigenerklärungen zu verlangen, deren Angaben

durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sind; die Forderung weiterer Nachweise ist begründungsbedürftig. Es ist zu empfehlen, alle verlangten Eignungsnachweise in den Vergabeunterlagen in einer abschließenden Liste zusammenzustellen.

Die abgegebenen Eigenerklärungen (z. B. entsprechend der Formblätter der Vergabehandbücher) sind als konkret auftragsbezogene und endgültige Nachweise

anzusehen. Werden im Liefer- und Dienstleistungsbereich von dem Bewerber Unterlagen vorgelegt, mit denen er in einem amtlichen Verzeichnis oder Zertifizierungssystem eingetragen ist, so kann der öffentliche Auftraggeber die darin enthaltenen Angaben nur noch in begründeten Fällen in Zweifel ziehen (Eignungsvermutung).

Bei Bauleistungen ist eine Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. als Eignungsnachweis zu akzeptieren. (Nähere Informationen zum amtlichen Verzeichnis auf www.abst-sh.de oder <https://www.amtliches-verzeichnis.ihk.de> und zum bundesweiten Präqualifizierungssystem im VOB-Bereich auf www.pq-verein.de.)

Im Rahmen der UVgO sowie im Oberschwellenbereich kann der öffentliche Auftraggeber als vorläufigen Beleg der Eignung die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung verlangen.

Die neuen Vergaberichtlinien sehen die Einführung einer Einheitlichen Europäischen Eignungserklärung (EEE) vor, welche die Eignungsprüfung im Bereich EU-weiter Ausschreibungen erleichtern soll. Der öffentliche Auftraggeber kann das Formular mittels eines Tools individuell anpassen, indem er die für ihn erforderlichen Angaben auswählt, die der Bewerber entsprechend zu erbringen hat. 29 Legt der Bieter in einem EU-weiten Verfahren eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung vor, so ist diese vom öffentlichen Auftraggeber als vorläufiger, umfänglicher Eignungsnachweis zu akzeptieren. Dabei hat der öffentliche Auftraggeber während des gesamten Verfahrens die Möglichkeit – sofern erforderlich – Nachweise für die in der EEE abgegebenen Angaben zu verlangen. Die einzelnen geforderten Unterlagen (i. d. R. Eigenerklärungen sowie Bescheinigungen, Registerauszüge etc.), mit denen die Bewerber ihre Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB belegen müssen, werden in der Vorinformation, der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegeben. Für Bescheinigungen und Nachweise bezieht sich der öffentliche Auftraggeber in der Regel auf solche, die in der Datenbank e-Certis erläutert werden. Sofern die benötigten Nachweise für den öffentlichen Auftraggeber über eine Datenbank frei zugänglich sind, dürfen sie diese nicht von den Bewerbern fordern.

⇒ §§ 31, 33, 35 UVgO, §§ 6a, 6b, 16 VOB/A bzw. §§ 122 ff. GWB, §§ 48, 50 VgV, § 6b EU VOB/A

b) Eignungsleihe

Durch die neu erlassene UVgO besteht nun sowohl bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich als auch generell im Oberschwellenbereich die Möglichkeit der Eignungsleihe.

Für öffentliche Bauaufträge im Unterschwellenbereich ist dagegen in der VOB/A keine entsprechende Regelung vorgesehen.

Im Rahmen einer Eignungsleihe nimmt der Bewerber oder Bieter zur Erfüllung der geforderten wirtschaftlichen, finanziellen, technischen oder beruflichen Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch. Typischerweise können die betreffenden Bewerber oder Bieter erst durch die Inanspruchnahme der Kapazitäten des dritten Unternehmens die Eignungskriterien erfüllen. (Beispiele: Überlassung von bestimmter Technik oder qualifiziertem Personal durch ein drittes Unternehmen; Berufung eines konzerngebundenen Unternehmens auf die Konzernmutter zum Nachweis seiner finanziellen Leistungsfähigkeit.)

Der Bewerber oder Bieter, der auf eine Eignungsleihe zurückgreift, muss garantieren, dass ihm die zugesagten Kapazitäten des dritten Unternehmens für die Auftragsausführung tatsächlich zur Verfügung stehen werden und hierfür z. B. eine Verpflichtungserklärung desselben vorlegen.

Es ist sicherzustellen, dass diese dritten Unternehmer ebenfalls die Anforderungen an Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit erfüllen. Der öffentliche Auftraggeber prüft daher auch die Unternehmen, deren Kapazitäten in Anspruch genommen werden sollen, auf die Erfüllung der geforderten Eignungskriterien. Dabei schreibt er dem Bewerber bzw. Bieter vor, dass dieser solche Unternehmen ersetzen muss, bei denen ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 GWB vorliegt. Zudem

kann der öffentliche Auftraggeber bestimmen, dass auch solche in Anspruch genommene Unternehmen (auf die ein fakultativer Ausschlussgrund nach § 124 GWB zutrifft) innerhalb einer bestimmten Frist zu ersetzen sind.

Falls der Bewerber oder Bieter zur Erfüllung der wirtschaftlichen oder finanziellen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten anderer Unternehmen zurückgreifen möchte, kann der öffentliche Auftraggeber entsprechend des Umfangs dieser Eignungsleihe eine gemeinsame Haftung des Bewerbers bzw. Bieters und der anderen Unternehmen für die Auftragsausführung verlangen.

Bei EU-weiten Vergabeverfahren kann der öffentliche Auftraggeber vorschreiben, dass bestimmte kritische Aufgaben bei Bau- oder Dienstleistungsaufträgen oder kritische Verlege- und Installationsarbeiten im Zusammenhang mit einem Lieferauftrag direkt vom Bieter selbst ausgeführt werden müssen. Eine generelle Pflicht des Bewerbers bzw. Bieters, einen Eigenleistungsanteil zu erbringen, besteht jedoch nicht.

⇒ § 34 UVgO, § 47 VgV, § 6d EU VOB/A

c) Unterauftragnehmer

Bei Vergabeverfahren über Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Bauaufträge im Oberschwellenbereich haben die Bieter grundsätzlich die Möglichkeit, andere Unternehmen im Wege der Unterauftragsvergabe in die Leistungserbringung miteinzubeziehen.

Im Bereich der VOB/A ist für Verfahren im Unterschwellenbereich dagegen ein Selbstausführungsgebot normiert, das aus der Anforderung der gewerbsmäßigen Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art durch den Bieter selbst folgt. Es ist also jedenfalls nicht möglich, alle Leistungen durch Unterauftragnehmer ausführen zu lassen.

Auch in der UVgO ist für den öffentlichen Auftraggeber die Möglichkeit vorgesehen, ein Selbstausführungsgebot festzulegen, das heißt, er kann vorschreiben, dass alle oder bestimmte Aufgaben unmittelbar vom Auftragnehmer selbst bzw. bei einer Bietergemeinschaft von einem ihrer Teilnehmer auszuführen sind.

Ist eine Unterauftragsvergabe grundsätzlich zugelassen, kann der öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen verlangen, dass ein Bewerber oder Bieter, der Unterauftragnehmer mit (einem Teil) der Leistung betrauen will, die vorgesehenen Unterauftragnehmer zu benennen hat und vor der Zuschlagserteilung nachzuweisen hat, dass diese Unternehmen die erforderlichen Mittel zur Erfüllung des Auftrags tatsächlich zur Verfügung stellen werden, z. B. mittels entsprechender Verpflichtungserklärungen der bezeichneten Unternehmen.

Zu beachten ist, dass im Falle der Unterauftragsvergabe die volle Haftung des Hauptauftragnehmers gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber bestehen bleibt, es wird kein Vertragsverhältnis zwischen öffentlichem Auftraggeber und Unterauftragnehmer begründet.

Die Unterauftragnehmer haben bei der Auftragsausführung alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen sowie etwaige durch den öffentlichen Auftraggeber festgelegte Ausführungsbedingungen im Sinne des § 128 GWB einzuhalten.

Vor der Zuschlagserteilung überprüft der öffentliche Auftraggeber die Unterauftragnehmer auf das Vorliegen von Ausschlussgründen, wobei er dem Bieter bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 123 GWB zwingend vorschreibt bzw. nach § 124 GWB fakultativ vorschreiben kann, den betroffenen Unterauftragnehmer zu ersetzen.

Beruft sich der Bieter zum Nachweis seiner Eignung zugleich im Wege der Eignungsleihe auf die Kapazitäten eines Unterauftragnehmers bezüglich der wirtschaftlichen und finanziellen oder technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit, so hat dieser Unterauftragnehmer auch die Anforderungen an die Eignungsleihe nach § 47 VgV zu erfüllen.

Der öffentliche Auftraggeber kann die Bewerber und Bieter auffordern, in ihrem Angebot – soweit zumutbar – die vorgesehenen Unterauftragnehmer und ihre jeweilige Leistung zu benennen. Falls das betreffende Angebot eine Chance auf den Zuschlag

besitzt, kann der öffentliche Auftraggeber diese Angaben sowie Nachweise über die Eignung der benannten Unterauftragnehmer verlangen.

⇒ § 6 Abs. 3 VOB/A, §26 UVgO, § 36 VgV, § 8 EU VOB/A

IV. Ablauf des Vergabeverfahrens

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über den grundlegenden Ablauf eines Vergabeverfahrens. Auf die Besonderheiten einzelner Verfahrensarten wird an den entsprechenden Stellen hingewiesen. Details sind in den am Ende eines jeden Abschnitts angegebenen Vorschriften zu finden.

Vor Beginn eines Verfahrens ist anhand des zeitlichen Ablaufs eines Vergabeverfahrens genau festzulegen, wann welche Schritte zu unternehmen sind. Beachten Sie insbesondere die einzuhaltenden Fristen (siehe auch die Punkte IV.7. Vorabinformation und V.2. Fristen).

Für die Durchführung eines kompletten Vergabeverfahrens kann – grob geschätzt – mit folgenden Zeiträumen gerechnet werden:

- EU-Vergabe: 4 Monate
- Nationale Vergabe: 6 – 8 Wochen
- Verhandlungsvergabe/Freihändige Vergabe: 3 – 4 Wochen

1. Vorinformation, § 38 VgV (nur für EU-weite Ausschreibungen)

Im Rahmen von EU-weiten Ausschreibungen **kann** der öffentliche Auftraggeber eine Vorinformation über die geplante Auftragsvergabe veröffentlichen, indem er sie an das Amt für Veröffentlichungen der EU übersendet (– das sie wiederum im Supplement zum Amtsblatt der EU (TED) veröffentlicht) oder indem er sie in seinem Beschafferprofil veröffentlicht und die Mitteilung darüber dem Amt übermittelt.

Enthält die Vorinformation die in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986 geforderten Informationen und wird mindestens 35 Tage und höchstens 12 Monate vor Auftragsbekanntmachung an das Amt für Veröffentlichungen der EU übermittelt, kann die Mindestfrist für den Eingang von Angeboten im Offenen Verfahren auf 15 Kalendertage und im Nicht Offenen Verfahren auf 10 Kalendertage verkürzt werden.

Bei Nicht Offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren kann nach Veröffentlichung einer Vorinformation auf eine Auftragsbekanntmachung ganz verzichtet werden (Interessensbekundung), falls die Vorinformation zusätzlich

- die Liefer- und Dienstleistungen benennt, die Gegenstand des zu vergebenden Auftrages sein werden,
- den Hinweis enthält, dass der Auftrag im Nicht Offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren ohne gesonderte Auftragsbekanntmachung vergeben wird
- die interessierten Unternehmen auffordert, ihr Interesse mitzuteilen.

⇒ § 38 VgV, § 12 EU VOB/A

2. Auftragsbekanntmachung bzw. Aufforderung zur Interessensbestätigung

Die Auftragsbekanntmachung dient der Bekanntmachung des zu vergebenden Auftrags und stellt gleichzeitig die Aufforderung zum Herunterladen der Vergabeunterlagen und zur Abgabe eines Angebots (Öffentliche Ausschreibung/Offenes Verfahren) bzw. zur Einreichung eines Teilnahmeantrags (für alle Verfahrensarten mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb) dar.

Bekanntmachungen über Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Rahmen der UVgO sind zwingend auf der Internetseite des Arbeitgebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen sind und müssen zentral über die Suchfunktion auf www.service.bund.de ermittelt werden können. Zusätzlich können Auftragsbekanntmachungen z. B. in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblätter oder Fachzeitschriften veröffentlicht werden.

Bei der Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A stehen dem öffentlichen Auftraggeber die genannten Veröffentlichungsmedien wahlweise zur Verfügung. Die Auftragsbekanntmachung muss alle Informationen enthalten, die für die Entscheidung des Bieters über die Teilnahme relevant sind (Mindestanforderungen siehe § 28 Abs 2 UVgO bzw. § 12 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A).

Insbesondere ist darin die elektronische Adresse anzugeben, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können bzw. der Kontakt derjenigen Stelle, bei der sie angefordert werden können.

Der Auftraggeber legt entsprechend § 28 Abs. 2 Nr. 3 UVgO bzw. § 13 VOB/A fest, in welcher Form die Angebote bzw. Teilnahmeanträge einzureichen sind. Die Verpflichtung zur elektronischen Vergabe nach UVgO besteht für Auftraggeber in Schleswig-Holstein nach § 3 SHVgVO bis auf weiteres nicht.

Will der öffentliche Auftraggeber bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb die Zahl geeigneter Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, nach § 36 UVgO, § 51 VgV bzw. § 3b EU VOB/A begrenzen, sind die entsprechende Mindestzahl (beim Nicht Offenen Verfahren mind. 5, ansonsten mind. 3) und Höchstzahl sowie die vorgesehenen objektiven und nicht diskriminierenden Eignungskriterien zur Begrenzung der Bewerberzahl in der Auftragsbekanntmachung anzugeben.

Bei EU-weiten Vergaben ist die Auftragsbekanntmachung nach dem von der EU-Kommission festgelegten neuen offenen Standard eForms auf der ausgewählten E-Vergabeplattform vorzunehmen.

Bei Nicht Offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren kann auf die Auftragsbekanntmachung verzichtet werden, sofern eine Vorinformation mit oben genannten Informationen veröffentlicht wurde. In diesem Fall sind alle Unternehmen, die auf die Vorinformation hin ihr Interesse an dem Auftrag bekundet haben, zu einer Bestätigung ihres Interesses an einer weiteren Teilnahme am Vergabeverfahren aufzufordern. Mit dieser Aufforderung zur Interessensbestätigung wird der

Teilnahmewettbewerb eingeleitet. Sie muss mindestens alle in § 52 Abs. 3 VgV aufgezählten Angaben enthalten.

In der der Aufforderung zur Interessensbestätigung ist insbesondere eine Internetadresse anzugeben, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt und vollständig direkt verfügbar sind. Falls dies nicht möglich ist, müssen die Anschrift und der Schlusstermin für die Anforderung der Vergabeunterlagen sowie die Sprache, in der die Interessensbestätigung und das Angebot abzufassen sind, angegeben werden; die Angebotsfrist wird in diesem Fall um 5 Tage verlängert. Hierbei ist auch anzugeben, welche Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit der Informationen ergriffen werden. Zudem ist die Vergabekammer anzugeben, an die sich die Unternehmen zur Nachprüfung geltend gemachter Vergabeverstöße wenden können.

Auch Angaben zu einer etwaigen Begrenzung der Anzahl der Bieter (s. o.) sind in der Aufforderung zur Interessenbestätigung aufzuführen.

Sofern nicht bereits in der Vorinformation geschehen, sind außerdem die Eignungskriterien anzugeben.

Wird ein Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung vergeben, ohne dass dies durch das GWB gestattet ist, und wird dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt, so ist der Auftrag nach § 135 GWB von Anfang an unwirksam.

- ⇒ §§ 27, 28, 36 UVgO, § 12 VOB/A bzw. §§ 37, 38 Abs. 5, 41, 51, 52 Abs. 3 VgV, §§ 12 EU, 12a EU, 3b EU VOB/A

Im Falle von Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb (Beschränkte Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsvergaben/ Freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb bzw. Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb(EU-weit)) entfällt die Auftragsbekanntmachung und es werden die ausgewählten Unternehmer direkt zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

3. Teilnahmewettbewerb

Bei Verfahren, denen ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet ist, werden die eingereichten Teilnahmeanträge (oder Interessensbestätigungen) zunächst auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit und die Bewerber auf ihre allgemeine Eignung hin überprüft. Sollten Unterlagen fehlen, kann der öffentliche Auftraggeber diese nachfordern und eine bestimmte Frist vorsehen, während derer sie nachgereicht werden können.

Alle Bewerber, welche die vom öffentlichen Auftraggeber geforderten Eignungsnachweise vorgelegt und insbesondere das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (nach §§ 123, 124 GWB (i.V.m. § 31 Abs. 1 UVgO) bzw. § 6 Abs. 2 VOB/A) belegt haben, werden zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Sollten die Vergabeunterlagen nicht elektronisch über einen Downloadlink bereitgestellt werden sind den ausgewählten Unternehmen mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Vergabeunterlagen zuzusenden.

Die Zahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, kann im Rahmen der UVgO sowie bei EU-weiten Verfahren von Anfang an begrenzt werden, wobei dies in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung anzugeben ist (s. o. IV.2.).

⇒ §§ 36, 37, 41, 42 UVgO, § 12a VOB/A bzw. §§ 42 Abs. 2, 51 VgV, § 3b EU Abs. 2 Nr. 3 VOB/A

4. Angebotsphase

In der Zeit vor der Abgabe der Angebote haben die Bieter Gelegenheit, Rückfragen zu den Vergabeunterlagen zu stellen, falls die Leistungsbeschreibung nicht eindeutig zu verstehen ist. Der öffentliche Auftraggeber hat die Bieterfragen möglichst umgehend und präzise zu beantworten. Die Fragen und zugehörigen Antworten werden den anderen Bewerbern in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

Die VOB/A schreibt dabei vor, dass die zusätzlich angeforderten sachdienlichen Auskünfte den Unternehmen unverzüglich zu erteilen sind.

Auch im Falle von Änderungen der Vergabeunterlagen durch den öffentlichen Auftraggeber ist allen potentiellen Bieter die Möglichkeit der Kenntnisnahme davon zu geben. Es soll ihnen genügend Zeit eingeräumt werden, ihre Angebote entsprechend anzupassen, so dass im Zweifel die Angebotsfrist angemessen zu verlängern ist.

Nachdem der öffentliche Auftraggeber bei Verfahren im Oberschwellenbereich aufgrund des uneingeschränkten elektronischen Zugangs zu den Vergabeunterlagen keine Informationen über interessierte Bieter besitzen muss, erfolgt die Bekanntmachung von zusätzlich zur Verfügung gestellten Informationen oder etwaigen Änderungen der Vergabeunterlagen ebenfalls über die Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können.

Für EU-weite Vergaben gilt eine Pflicht zur angemessenen Verlängerung der Angebotsfrist, falls der öffentliche Auftraggeber die zusätzlich angeforderten Informationen trotz rechtzeitiger Anforderung durch einen Bewerber nicht bis spätestens 6 Tage (bzw. 4 Tage in Fällen begründeter besonderer

Dringlichkeit) vor Ablauf der Angebotsfrist zur Verfügung gestellt hat. Die Verlängerung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Komplexität der zusätzlichen Information stehen und allen Bewerbern die Möglichkeit geben, davon Kenntnis zu nehmen. Im Zweifel ist dafür eine Änderung der Bekanntmachung mit entsprechender Veröffentlichung erforderlich.

Eine Fristverlängerung ist nicht erforderlich, wenn die Information für die Erstellung des Angebots unerheblich ist oder die Frage nicht rechtzeitig gestellt wurde. Mangels einer eindeutigen Bestimmung, bis wann die Anforderung der zusätzlichen Information „rechtzeitig“ erfolgt ist, ist es sinnvoll, in den Vergabeunterlagen auf den Zeitpunkt hinzuweisen, bis zu dem Bieterfragen spätestens zu stellen sind.

Die Vorschriften über die Fristverlängerung gelten analog für die Vornahme wesentlicher Änderungen an den Vergabeunterlagen.

⇒ § 13 Abs. 4 UVgO, § 12a Abs. 4 VOB/A, § 20 Abs. 3 VgV, §§ 10a EU Abs. 6, 12a EU Abs. 3 VOB/A

5. Angebotseröffnung

Sind im VOB Unterschwellenbereich schriftliche Angebote zugelassen, ist bei Ausschreibungen für die Öffnung und Verlesung (Eröffnung) der Angebote ein Eröffnungstermin abzuhalten, in dem nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugegen sein dürfen (vgl. § 14a VOB/A). Sind im VOB Unterschwellenbereich nur elektronische Angebote zugelassen, wird die Öffnung der Angebote von mindestens zwei Vertretern des Auftraggebers gemeinsam an einem Termin (Eröffnungstermin) unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt (vgl. § 14a VOB/A).

Im Bereich der UVgO gilt: Die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern des Auftraggebers gemeinsam an einem Termin unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt. Bieter sind nicht zugelassen (vgl. § 40 UVgO).

Auch bei EU-weiten Vergaben ist sowohl im Bau- als auch im Dienstleistungsbereich bei der Öffnung der Teilnahmeanträge, Interessensbestätigungen oder Angebote die Anwesenheit der Bieter nicht gestattet; es gilt ebenfalls das Vier-Augen-Prinzip mit zwei Vertretern des Auftraggebers.

⇒ § 14 VOB/A, § 40 Abs. 2 UVgO bzw. § 55 VgV, §14a EU VOB/A

6. Prüfung und Wertung der Angebote

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt grundsätzlich in 4 Schritten:

1. Prüfung der Angebote auf Vollständigkeit, fachliche und rechnerische Richtigkeit. Formal oder inhaltlich mangelhafte Angebote sind auszuschließen. Bis zu einer zu bestimmenden Nachfrist können Erklärungen und Nachweise nachgefordert werden. (§ 41 UVgO bzw. § 56 VgV, §§ 16 EU, 16a EU VOB/A)

2. Prüfung der Eignung des Bieters anhand der festgelegten Eignungskriterien. Insbesondere ist festzustellen, dass kein Ausschlussgrund nach §§ 123, 124 GWB (ggf. i.V.m. § 31 Abs. 1 UVgO) vorliegt (s. III.4. Anforderungen an die Eignung des

Bieters). Angebote von Unternehmen, welche die Eignungskriterien nicht erfüllen, sind auszuschließen (§ 42 UVgO bzw. § 57 VgV). Falls ein

Teilnahmewettbewerb mit entsprechender Eignungsprüfung durchgeführt wurde, ist dieser Schritt zu überspringen (vgl. o. III. 3. Teilnahmewettbewerb).

3. Überprüfung der Angemessenheit des Preises. Ausgeschlossen werden Angebote, die offenbar in einem preislichen Missverhältnis zur Leistung stehen. Falls der Preis im Verhältnis zu der erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheint, verlangt der Auftraggeber vom Bieter Aufklärung darüber. (§ 44 Abs. 1 UVgO, § 16d Abs. 1 VOB/A bzw. § 60 Abs. 1 VgV, § 16d Abs. 1 VOB/A)

4. Schließlich ist aus allen verbleibenden Angeboten das wirtschaftlichste auszuwählen. Hier ist die Erfüllung der geforderten Zuschlagskriterien zu überprüfen, das Ergebnis in einer Bewertungsmatrix einzutragen und jeweils mit der vorher festgelegten Gewichtung zu verrechnen, und so das beste Preis- Leistungs-Verhältnis zu ermitteln. (§ 43 UVgO, § 16d Abs. 1 VOB/A bzw. §§ 58, 59 VgV, § 16d EU Abs. 2 VOB/A)

Im Liefer- und Dienstleistungsbereich kann der Auftraggeber bei einer Öffentlichen Ausschreibung bzw. einem Offenen Verfahren entscheiden, die Eignungsprüfung vor der Angebotsprüfung durchzuführen und damit nur die Angebote geeigneter Bieter auf ihre Vollständigkeit, fachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. (§ 31 Abs. 4 UVgO bzw. § 42 Abs. 3 VgV).¹¹

Im Bauleistungsbereich ist bei nationalen Ausschreibungen nach der VOB/A diese leicht abgewandelte Prüfungsreihenfolge zwingend vorgesehen: Hier ist zunächst die Eignung der Bieter zu überprüfen, anschließend werden die Angebote geeigneter Bieter auf ihre rechnerische, technische und wirtschaftliche Richtigkeit etc. geprüft. (§§ 16b, 16c VOB/A)

Bei EU-weiten Verfahren im Bauleistungsbereich besteht bezüglich der Prüfungsreihenfolge Wahlfreiheit. (§ 16b Abs. 1, 2 EU VOB/A)

Auch für den Fall, dass im ersten Schritt nur Eigenerklärungen verlangt werden, ändert sich die Prüfungsreihenfolge leicht: Da diese einen vorläufigen Nachweis für die Eignung des Bieters darstellen, werden die konkreten Einzelnachweise nach §§ 33-35 UVgO bzw. §§ 44–49 VgV erst am Schluss von demjenigen Bieter angefordert, der das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Ungeachtet dessen kann der öffentliche Auftraggeber jedoch auch schon davor, während des ganzen Verfahrens, Bewerber oder Bieter dazu auffordern, die genannten Einzelnachweise zu erbringen (§ 50 VgV).

Zu beachten ist, dass der Ausschluss eines Haupt- oder Nebenangebotes, der nicht aufgrund mangelnder Bieterreignung erfolgt ist, nicht den automatischen Ausschluss anderer Angebote desselben Bieters zur Folge hat.

7. Vorabinformation

Bei Ausschreibungen im Oberschwellenbereich sind diejenigen Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, vor dem Zuschlag darüber zu informieren,

- welches Unternehmen den Zuschlag erhalten soll,
- was die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihres jeweiligen Angebots sind und
- zu welchem Zeitpunkt der Vertragsschluss frühestens erfolgen soll.

Der Vertrag darf frühestens 15 Kalendertage (bei Unterrichtung per Brief) bzw. 10 Kalendertage (bei Unterrichtung auf elektronischem Weg oder per Fax) nach dieser Information erfolgen, wobei die Frist am Tag nach der Absendung zu laufen beginnt.

Diese Informationspflicht entfällt in den Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist.

Verstößt der öffentliche Auftraggeber gegen diese Informationspflicht und wird dies in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt, so ist der Auftrag von Anfang an unwirksam.

⇒ §§ 134, 135 GWB

Die Pflicht der Vorinformation nicht berücksichtigter Bieter besteht gem. § 5 SHVgVO auch in Schleswig-Holstein für Vergaben mit einem Einzelauftragswert ab 50.000 €.

Auftraggeber informieren diejenigen Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, vor dem Zuschlag darüber,

- welches Unternehmen den Zuschlag erhalten soll,
- Gründe für die Nichtberücksichtigung ihres jeweiligen Angebots

Die Information hat spätestens **7 Kalendertage** vor Erteilung des Zuschlags zu erfolgen.

8. Zuschlag/ Aufhebung des Vergabeverfahrens

Mit der Erteilung des Zuschlags kommt der Vertrag zustande. Gegenstand ist die (eindeutige und erschöpfende) Leistungsbeschreibung, getroffene Absprachen zur Vertragsdurchführung sowie der im Angebot bestimmte Preis. Nachträgliche Verhandlungen über wesentliche Leistungsmerkmale oder den Preis sind nicht zulässig.

Bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb / Freihändigen Vergaben informiert der Auftraggeber gemäß § 30 UVgO bzw. § 20 Abs. 3 VOB/A über jeden vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25.000 € netto (bzw. 15.000 € netto bei Freihändigen Vergaben nach VOB/A) für die Dauer von drei Monaten auf seiner Internetseite oder Internetportalen (Ex-Post-Transparenz).

Bei Vergaben im Oberschwellenbereich sollen an der Entscheidung über den Zuschlag mindestens zwei Vertreter des öffentlichen Auftraggebers mitwirken. Spätestens 30 Tage nach der Auftragsvergabe übermittelt der öffentliche Auftraggeber an das Amt für Veröffentlichungen der EU eine Vergabebekanntmachung entsprechend dem Muster in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986.

Die Prüfung und Wertung kann auch zu dem Ergebnis führen, dass kein wirtschaftliches Angebot vorliegt oder dass kein Angebot den Bewerbungsbedingungen entspricht. In diesem Fall kann das Vergabeverfahren aufgehoben werden. Dies ist des Weiteren möglich, falls sich die Grundlagen des Vergabeverfahrens wesentlich geändert haben oder sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen. Diese sind genau zu

dokumentieren. Falls ein Vergabeverfahren ohne entsprechenden rechtfertigenden Grund aufgehoben wird, macht sich der öffentliche Auftraggeber unter Umständen schadenersatzpflichtig.

Über die Aufhebung eines Vergabeverfahrens sind die Bewerber und Bieter unter Angabe der Gründe unverzüglich zu informieren.

- §§ 46, 48 UVgO, §§ 17, 19 VOB/A bzw. §§ 62, 63 VgV, §§ 17 EU, 19 EU VOB/A

V. Sonstige zu beachtende Pflichten und Aspekte

1. Dokumentation (Vergabevermerk)

Alle Schritte des Vergabeverfahrens sind gewissenhaft zu dokumentieren. Insbesondere sind die einzelnen Maßnahmen anzugeben und Entscheidungen zu begründen.

Bei EU-weiten Vergabeverfahren ist gemäß § 8 VgV ein förmlicher Vergabevermerk anzufertigen, der etwas umfangreicher ist als die erforderliche Dokumentation über nationale Vergabeverfahren, aber auch für letztere eine Orientierung bieten kann.

Der Vergabevermerk über ein einzelnes Vergabeverfahren muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- 1) den Namen und die Anschrift des öffentlichen Auftraggebers,
- 2) den Gegenstand und Wert des Auftrags (bzw. der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems),
- 3) die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl,
- 4) die nicht berücksichtigten Angebote und Teilnahmeanträge und die Gründe für ihre Nichtberücksichtigung
- 5) die Gründe für die Ablehnung von Angeboten, die für ungewöhnlich niedrig befunden wurden,
- 6) den Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebots sowie, falls bekannt, den Anteil am Auftrag (oder an der Rahmenvereinbarung), den der Zuschlagsempfänger an Dritte weiterzugeben beabsichtigt, und gegebenenfalls, soweit zu jenem Zeitpunkt bekannt, den Namen der Unterauftragnehmer des Hauptauftragnehmers,
- 7) bei Verfahren, die dem öffentlichen Auftraggeber nicht nach freier Wahl zur Verfügung stehen, die Umstände, die die Anwendung des betreffenden Verfahrens rechtfertigen,
- 8) gegebenenfalls die Gründe, weshalb über Eigenerklärungen hinausgehende Eignungsnachweise gefordert wurden,
- 9) gegebenenfalls die Gründe, aus denen der öffentliche Auftraggeber auf die Vergabe eines Auftrags (oder den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems) verzichtet hat,
- 10) gegebenenfalls Bieteranfragen und deren Beantwortung,
- 11) gegebenenfalls die Gründe, aus denen andere als elektronische Mittel für die Einreichung der Angebote verwendet wurden,
- 12) gegebenenfalls Angaben zu aufgedeckten Interessenkonflikten und getroffenen Abhilfemaßnahmen,
- 13)(nur bei EU-weiten Ausschreibungen) gegebenenfalls Gründe, warum die ausgeschriebene Leistung nicht dem Grundsatz der Barrierefreiheit zu genügen braucht,
- 14) gegebenenfalls die Gründe, aufgrund derer mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben wurden,
- 15) gegebenenfalls die Gründe für die Nichtangabe der Gewichtung von Zuschlagskriterien,

- 16) gegebenenfalls Angaben zu aufgedeckten Interessenkonflikten und getroffenen Abhilfemaßnahmen,
- 17) alle weiteren relevanten Entscheidungen des öffentlichen Auftraggebers.

Die Dokumentation, die Angebote, die Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind für mindestens 3 Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren.

Bei EU-weiten Vergabeverfahren sind die Dokumentation, die Angebote, Teilnahmeanträge, Interessensbekundungen und Interessensbestätigungen mitsamt ihren Anlagen bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags (oder der Rahmenvereinbarung) aufzubewahren, mindestens jedoch für 3 Jahre ab dem Tag des Zuschlags. Gleiches gilt für die Kopien aller abgeschlossenen Verträge, falls diese einen Auftragswert von mindestens 1.000.000 € (im Falle von Liefer- und Dienstleistungen) bzw. 10.000.000 € (im Fall von Bauleistungen) haben. Auf Anforderung sind der Vergabevermerk und die abgeschlossenen Verträge der Europäischen Kommission sowie den zuständigen Aufsichts- und Prüfbehörden zu übermitteln.

- § 6 UVgO, § 20 VOB/A bzw. § 8 VgV, § 20 EU VOB/A

2. Fristen

Folgende Fristen müssen immer berücksichtigt werden:

- Teilnahme- / Bewerbungsfrist bzw. Bestätigungsfrist: Innerhalb dieses Zeitraums muss der Teilnahmeantrag bzw. die Bestätigung des Interesses (nach einer Aufforderung zur Interessensbestätigung) eingehen.
- Angebotsfrist: Innerhalb dieses Zeitraums muss der Bieter sein Angebot erstellen und einreichen.
 - Frist für Bieterfragen: Bis zu diesem Zeitpunkt können Bieter zusätzliche Informationen zu den Vergabeunterlagen anfordern. (Werden die Informationen trotz rechtzeitiger Anforderung nicht 6 Tage bzw. in dringenden Verfahren 4 Tage vor der Angebotsfrist zur Verfügung gestellt, hat dies eine Verlängerung der Angebotsfrist zur Folge, s. o. IV.4)
- Binde- / Zuschlagsfrist: Innerhalb dieser Frist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Sie beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. (Die Bindefrist ist grundsätzlich so kurz wie möglich zu bemessen.)

Fristen im Oberschwellenbereich:

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die (Mindest-)Fristen bei Verfahren im Oberschwellenbereich; gemeint sind jeweils Kalendertage.

	Offenes Verfahren	Nicht offenes Verfahren	Verhandlungsverfahren mit TW	Verhandlungsverfahren ohne TW	Wettbewerblicher Dialog	Innovationspartnerschaft
Teilnahmefrist*	-	30	30	-	30	30

Bei bes. Dringlichkeit	-	15	15	-		
Angebotsfrist*	35	30	30	30		
Bei bes. Dringlichkeit	15	10	10	10		
Bei Vorinformation	15	10	10	-	-	-
Wartefrist vor Zuschlag**	15 bzw. 10					
Bindefrist (VOB/A)	60	60	60	60	60	60

* Die Teilnahmefrist wird gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Auftragsbekanntmachung. (Falls beim Nicht Offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren ausnahmsweise die Auftragsbekanntmachung aufgrund einer Vorinformation nach § 38 Abs. 4 VgV unterbleibt, wird die Frist ab dem Tag nach der Absendung der Aufforderung zur Interessensbestätigung gerechnet.)

Die Angebotsfrist wird im Offenen Verfahren ab dem Tag nach der Absendung der Auftragsbekanntmachung gerechnet, ansonsten ab dem Tag nach der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Der Auftraggeber kann die reguläre(!) Angebotsfrist jeweils um 5 Tage verkürzen, wenn er die elektronische Übermittlung der Angebote akzeptiert.

** Die Wartefrist bezieht sich auf die Pflicht des öffentlichen Auftraggebers, die nicht berücksichtigten Bieter über den geplanten Zuschlag zu informieren bzw. ihnen Gelegenheit zu geben, einen Nachprüfungsantrag zu stellen (s. o. IV.7 Vorabinformation); sie beträgt regulär 15 Tage und kann auf 10 Tage verkürzt werden, falls die Information elektronisch oder per Fax übermittelt wird.

Nicht berücksichtigte Bieter können innerhalb der Informations- und Wartefrist ihre Nichtberücksichtigung rügen und einen Nachprüfungsantrag vor der zuständigen Vergabekammer stellen.

Verstößt der öffentliche Auftraggeber gegen die in § 134 GWB vorgeschriebene Informations- und Wartepflicht oder die Pflicht zur Auftragsbekanntmachung im Amtsblatt der EU vor der Zuschlagserteilung, so haben nicht berücksichtigte Bieter folgende Fristen für die Rüge eines solchen Verstoßes zu beachten:

Der betreffende Verstoß muss innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der Bieter über den Abschluss des Vertrags bzw. nach der Veröffentlichung der Auftragsvergabe im EU-Amtsblatt in einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden. Spätestens muss er 6 Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht werden.

Wird ein etwaiger Verstoß des öffentlichen Auftraggebers gegen die Informations- und Wartepflicht rechtzeitig gerügt und im Nachprüfungsverfahren festgestellt, hat dieser die anfängliche Unwirksamkeit des öffentlichen Auftrags zur Folge.

- §§ 15 bis 20, 38 Abs. 3 und 5 VgV, §§ 134, 135 GWB

Fristen im Unterschwellenbereich:

Im Bereich der UVgO sind keine festen Fristen vorgegeben, der öffentliche Auftraggeber kann sie frei festlegen. Nach § 13 UVgO müssen sie jedoch ausreichend bemessen sein.

Die VOB/A sieht in § 10 vor, dass die Angebotsfrist auch bei Dringlichkeit nicht weniger als 10 Kalendertage betragen darf. Die Bindefrist ist so kurz wie möglich zu halten und soll nur in begründeten Ausnahmefällen mehr als 30 Kalendertage betragen.

Ansonsten gilt auch hier der Grundsatz, dass die Fristen ausreichend sein müssen.

3. Nebenangebote / Varianten

Nebenangebote müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Im Unterschwellenbereich ist bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen in den Vergabeunterlagen explizit anzugeben, ob Nebenangebote zugelassen werden (§ 25 UVgO). Lässt der Auftraggeber diesbezüglich nichts verlauten, müssen trotzdem abgegebene Nebenangebote unberücksichtigt bleiben.

Bei der Vergabe von Bauleistungen dagegen werden Nebenangebote in der Regel zugelassen. Falls dies ausnahmsweise nicht der Fall ist oder Nebenangebote nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen werden, muss dies in den Vergabeunterlagen bekannt gemacht werden (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A).

Bei EU-weiten Verfahren gilt generell, dass Nebenangebote nur dann zugelassen sind, wenn dies in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegeben wird (§ 35 VgV, § 8 EU VOB/A). Dabei legt der öffentliche Auftraggeber in den Vergabeunterlagen Mindestanforderungen an die Nebenangebote fest und gibt an, in welcher Art und Weise diese einzureichen sind.

4. Rahmenvereinbarungen, Dynamische Beschaffungssysteme

a) Rahmenvereinbarungen

Durch Rahmenvereinbarungen soll eine auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehung eröffnet werden, für die zunächst nur der vertragliche Rahmen festgelegt wird. Dieses Instrument bietet sich insbesondere für häufig und jeweils in ähnlichem Umfang bzw. Format zu beschaffende Leistungen an. Rahmenvereinbarungen können für einen Zeitraum von längstens 4 Jahren bzw. im Unterschwellenbereich gemäß der UVgO für längstens 6 Jahre an ein oder mehrere Unternehmen vergeben werden, um für die innerhalb dieses Zeitraums vergebenen Einzelaufträge die Bedingungen und insbesondere den preislichen Rahmen festzulegen. Es dürfen nicht mehrere Rahmenvereinbarungen über dieselbe Leistung abgeschlossen werden. Das voraussichtliche Auftragsvolumen ist so genau wie möglich zu ermitteln, muss aber nicht abschließend festgelegt werden.

Das Verfahren für die Vergabe einer Rahmenvereinbarung entspricht dem einer einzelnen Auftragsvergabe.

Auch für die Vergabe von Bauleistungen ist die Möglichkeit des Abschlusses einer Rahmenvereinbarung vorgesehen.

- § 15 Abs. 4 UVgO, § 4a VOB/A bzw. § 21 VgV, § 4a EU VOB/A

b) Dynamisches Beschaffungssystem

Öffentliche Auftraggeber können für die Beschaffung marktüblicher Leistungen über einen Zeitraum von maximal 4 Jahren ein dynamisches Beschaffungssystem einrichten. Hier werden ausschließlich elektronische Mittel für die Übermittlung der Informationen und Unterlagen während des Vergabeverfahrens verwendet. Es gelten die Vorschriften über die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb bzw.

das Offene Verfahren. In der Auftragsbekanntmachung ist anzugeben, dass ein dynamisches Beschaffungssystem verwendet wird. Die Vergabeunterlagen müssen die Art und geschätzte Menge der zu beschaffenden Leistung sowie alle notwendigen Daten des dynamischen Beschaffungssystems enthalten.

Für die Vergabe von Bauleistungen im Unterschwellenbereich ist die Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems nicht vorgesehen.

- § 17 UVgO bzw. §§ 22 – 24 VgV, § 4b EU VOB/A

5. Auftragsänderungen

Bei Vergaben von Bauleistungen im nationalen Bereich sind Vertragsänderungen während der Laufzeit nach den Bestimmungen der VOB/B ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens möglich, es sei denn es handelt sich um Vertragsänderungen nach § 1 Abs. 4 S. 2 VOB/B.

Bei nationalen Vergabeverfahren über Liefer- und Dienstleistungen sind gemäß der Neuregelung der UVgO Vertragsänderungen (während oder außerhalb der Vertragslaufzeit) ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens möglich, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung nicht mehr als 20 % des ursprünglichen Auftragswertes beträgt.

Zudem verweist § 47 Abs. 1 UVgO auf die Regelungen des § 132 Abs. 1, 2, 4 GWB und übernimmt damit die für den Oberschwellenbereich geltenden Bestimmungen zur Zulässigkeit von Auftragsänderungen.

Im Oberschwellenbereich sind Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit ohne die Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens möglich, wenn:

- in den ursprünglichen Vergabeunterlagen diesbezügliche eindeutige Überprüfungsklauseln oder Optionen vorgesehen sind und sich der Gesamtcharakter des Auftrags aufgrund der Änderung nicht verändert,
- zusätzliche – in den Vergabeunterlagen nicht vorgesehene – Liefer-, Dienst- oder Bauleistungen erforderlich geworden sind und ein Wechsel des Auftragnehmers aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen

kann und zudem mit erheblichen Schwierigkeiten oder Zusatzkosten für den öffentlichen Auftraggeber verbunden wäre,

- die Änderung aufgrund von Umständen erforderlich geworden ist, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte und sich der Gesamtcharakter des Auftrags durch die Änderung nicht verändert,
- ein neuer Auftragnehmer den bisherigen Auftragnehmer aufgrund einer Überprüfungs Klausel ersetzt oder aufgrund der Tatsache, dass ein anderes Unternehmen infolge einer Unternehmensumstrukturierung, Fusion, Insolvenz etc. ganz oder teilweise an die Stelle des ursprünglichen Auftragnehmers tritt und die ursprünglich festgelegten Anforderungen an die Eignung erfüllt oder
- der Gesamtcharakter des Auftrags sich nicht verändert und der Wert der Änderung die jeweiligen Schwellenwerte nicht übersteigt und bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nicht mehr als 10 %, bei Bauaufträgen nicht mehr als 15 % des ursprünglichen Auftragswertes ausmacht.

In den Fällen der Spiegelstriche 2 und 3 darf der Preis um nicht mehr als 50 % des Werts des ursprünglichen Auftrags erhöht werden; außerdem ist eine so begründete Auftragsänderung nach § 132 Abs. 5 GWB, § 39 V VgV unter Verwendung des Musters nach Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986 bekannt zu machen.

Eine Auftragsänderung während der Vertragslaufzeit ist jedenfalls neu auszuschreiben, wenn sie wesentlich ist, d. h. wenn:

- mit der Änderung Bedingungen eingeführt werden, die im ursprünglichen Vergabeverfahren die Zulassung anderer Bewerber oder Bieter bzw. die Annahme eines anderen Angebots ermöglicht hätten oder das Interesse weiterer Teilnehmer geweckt hätten,
- mit der Änderung das wirtschaftliche Gleichgewicht des Auftrags zugunsten des Auftragnehmers in einer Weise verschoben wird, die im ursprünglichen Auftrag nicht vorgesehen war,
- mit der Änderung der Umfang des öffentlichen Auftrags erheblich ausgeweitet wird oder
- ein neuer Auftragnehmer den ursprünglichen ersetzt (Ausnahme s. o. Spiegelstrich 4).

⇒ § 47 UVgO, § 22 VOB/A § 132 GWB, § 39 Abs. 5 VgV § 22 EU VOB/A

6. eVergabe

Mit der Vergaberechtsreform 2016 wurde der Grundsatz der elektronischen Datenübermittlung eingeführt. Vergabeverfahren sollen künftig möglichst ausschließlich auf elektronischem Wege durchgeführt werden.

Teil der Umstellung auf die eVergabe ist die mittlerweile sowohl für nationale als auch EU-weite Vergabeverfahren bestehende Verpflichtung, sämtliche Vergabeunterlagen den Bietern vollelektronisch, unentgeltlich, uneingeschränkt und unmittelbar zur Verfügung zu stellen, sowie die grundsätzliche Vorgabe, alle Daten auf elektronischem Wege zu übermitteln.

Für Vergabeverfahren über Liefer- und Dienstleistungen im nationalen Bereich sieht die UVgO – von wenigen Ausnahmen abgesehen – vor, dass öffentliche Auftraggeber dem 01.01.2020 die ausschließlich elektronische Kommunikation vorschreiben (SH noch fakultativ).

⇒ §§ 7, 38 UVgO, §§ 11, 11a VOB/A, §§ 9 – 12 VgV, §§ 11 EU – 11b EU, 23 EU VOB/A

7. Inhouse-Vergabe und Interkommunale Zusammenarbeit

Im Zuge der Vergaberechtsreform 2016 wurden die Ausnahmen vom Anwendungsbereich des europäischen Vergaberechts für den Bereich der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit kodifiziert. Diese Ausnahmeregelungen wurden mit der Einführung der UVgO auch für den nationalen Bereich übernommen (§ 1 Abs. 2 UVgO). Demnach können öffentliche Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen sowie alle öffentlichen Aufträge im Oberschwellenbereich in folgenden Fällen ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens vergeben werden:

1. Der öffentliche Auftraggeber vergibt den Auftrag an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts,

- über die er eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigene Dienststelle ausübt (was vermutet wird, wenn der Auftraggeber einen ausschlaggebenden Einfluss auf ihre strategischen Ziele und wesentlichen Entscheidungen ausübt bzw. eine derartige Kontrolle von einer juristischen Person ausgeübt wird, die ihrerseits vom öffentlichen Auftraggeber in dieser Weise kontrolliert wird [Konstellation mit Enkel-Unternehmen]),
- die mehr als 80 % ihrer Tätigkeiten im Rahmen von Aufgaben vollbringt, mit denen sie vom öffentlichen Auftraggeber oder einer anderen von diesem kontrollierten juristischen Person (Schwesterunternehmen) betraut wurde und
- an der keine direkte private Kapitalbeteiligung besteht, es sei denn, es handelt sich um eine nicht beherrschende Form der privaten Kapitalbeteiligung oder um eine Form der privaten Kapitalbeteiligung ohne Sperrminorität, die durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben ist und keinen maßgebliche Einfluss auf die kontrollierte juristische Person vermittelt.
- § 108 Abs. 1 und 2 GWB (i.V.m. § 1 Abs. 2 UVgO)

2. Ein öffentlicher Auftraggeber vergibt einen Auftrag an die ihn kontrollierende juristische Person (sprich das Mutterunternehmen => Inverse Inhouse-Vergabe) oder

an eine andere von dem Mutterunternehmen ebenfalls kontrollierte juristische Person (sprich ein Schwesterunternehmen => horizontale Inhouse-Vergabe), sofern keine direkte private Kapitalbeteiligung an dieser juristischen Person, die den Auftrag erhalten soll, besteht (mit Ausnahme der unter Punkt 1 genannten Konstellation).

- § 108 Abs. 3 GWB (i.V.m. § 1 Abs. 2 UVgO)

1. Ein öffentlicher Auftraggeber vergibt einen Auftrag an eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die er gemeinsam mit anderen öffentlichen Auftraggebern kontrolliert und auf welche die unter Punkt 1 genannten Kriterien in Bezug auf diese „Kontrollgemeinschaft“ zutreffen. Eine derartige gemeinsame Kontrolle ist zu bejahen, wenn:

- sich die beschlussfassenden Organe der juristischen Person, die den Auftrag erhalten soll, aus Vertretern sämtlicher teilnehmender öffentlicher Auftraggeber zusammensetzen - wobei ein einzelner Vertreter mehrere oder alle teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber vertreten kann,
- die öffentlichen Auftraggeber gemeinsam einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen der juristischen Person ausüben können und
- die juristische Person keine Interessen verfolgt, die den Interessen der öffentlichen Auftraggeber zuwiderlaufen.

⇒ § 108 Abs. 4 und 5 GWB (i.V.m. § 1 Abs. 2 UVgO)

4. Zwei oder drei öffentliche Auftraggeber schließen einen Vertrag, um einen Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Parteien zu begründen oder zu erfüllen, sofern

- damit sichergestellt werden soll, dass die von ihnen zu erbringenden öffentlichen Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden,
- die Durchführung der Zusammenarbeit ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt wird und
- die öffentlichen Auftraggeber weniger als 20 % der Tätigkeiten, die durch die Zusammenarbeit erfasst sind, auf dem freien Markt erbringen.

⇒ § 108 Abs. 6 GWB (§ 1 Abs. 2 UVgO)

Diese Grundsätze gelten in gleicher Weise für die Vergabe von Konzessionen im Oberschwellenbereich.

8. Bewerber- und Bietergemeinschaften

Sowohl bei nationalen als auch bei EU-weiten Verfahren besteht die Möglichkeit, dass sich mehrere Unternehmer zu einer Bewerber- oder Bietergemeinschaft zusammenschließen, um ein gemeinschaftliches Angebot auszuarbeiten. Eine

Bewerber- oder Bietergemeinschaft ist regelmäßig als Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu qualifizieren und wird wie ein Einzelbewerber bzw. -bieter behandelt. Im Angebot sind alle Mitglieder sowie ein bevollmächtigter Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags zu benennen.

Im Unterschied zu der Beteiligung mehrerer Unternehmen an der Auftragsausführung im Rahmen der Unterauftragsvergabe oder der Eignungsleihe werden bei der Bietergemeinschaft im Falle der Zuschlagserteilung alle daran beteiligten Unternehmen aus dem Vertrag verpflichtet und haften als Gesamtschuldner.

Der öffentliche Auftraggeber kann verlangen, dass die Bewerber- oder Bietergemeinschaft im Fall der Auftragserteilung eine bestimmte Rechtsform annimmt, falls dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlich ist.

⇒ § 32 Abs. 2, 3 UVgO, §§ 6 Abs. 2, 12 Abs. 1 Nr. 2 lit. t) VOB/A, § 43 Abs. 2, 3 VgV, §§ 6 EU Abs. 3, 13 EU Abs. 5 VOB/A

9. Wettbewerbsregister

Ab dem 01.06.2022 sind öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB ab einem Auftragswert von 30.000 €, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber ab Erreichen des EU-Schwellenwerts verpflichtet, eine Abfrage beim Wettbewerbsregister vorzunehmen. Das bundesweite Wettbewerbsregister stellt den Auftraggebern für Vergabeverfahren Informationen zur Verfügung, die es ermöglichen, zu prüfen, ob ein Unternehmen wegen begangener Wirtschaftsdelikte von dem Vergabeverfahren auszuschließen ist oder ausgeschlossen werden kann.

10. Statistikpflichten

Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB übermitteln nach der Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder einer Konzession bei Erreichen oder Überschreiten der Schwellenwerte die in § 3 Absatz 1 VergStatVO genannten Daten.

Im Unterschwellenbereich gilt:

Öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB übermitteln nach der Vergabe eines öffentlichen Auftrags die in § 3 Absatz 2 und 3 VergStatVO aufgeführten Daten, wenn

1. der Auftragswert ohne Umsatzsteuer 25 000 Euro überschreitet,
2. der Auftragswert den geltenden Schwellenwert unterschreitet,
3. die Vergabe des öffentlichen Auftrags nach den jeweils maßgeblichen Vorgaben des Bundes oder der Länder vergabe- oder haushaltsrechtlichen Verfahrensregeln unterliegt und

4. der Auftrag im Übrigen unter die Regelungen des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen fallen würde.

Somit sind unter anderem auch Vergaben von freiberuflichen Leistungen nach § 50 UVgO meldepflichtig. Die Meldepflicht besteht mit Zuschlagsdatum ab dem 1. Oktober 2020 und muss innerhalb von 60 Tagen nach Zuschlagserteilung gemeldet werden. Für die Übermittlung an die Vergabestatistik ist die Registrierung einer Berichtsstelle erforderlich. Weitere Informationen erhalten Sie auf Erhebungsportal der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder.